



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 26

Jahrgang 50
15. September 2024

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach

250. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach ("Johann-Dohr-Straße")

Stadtbezirk Ost, Bettrath-Hoven, Gebiet zwischen der Johann-Dohr-Straße und der HansasträÙe (siehe Abbildung)

Der Antrag auf Genehmigung der 250. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) ging am 12.07.2024 bei der Bezirksregierung Düsseldorf ein. Die Genehmigung gilt mit Ablauf des 12.08.2024 gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 BauGB als erteilt.

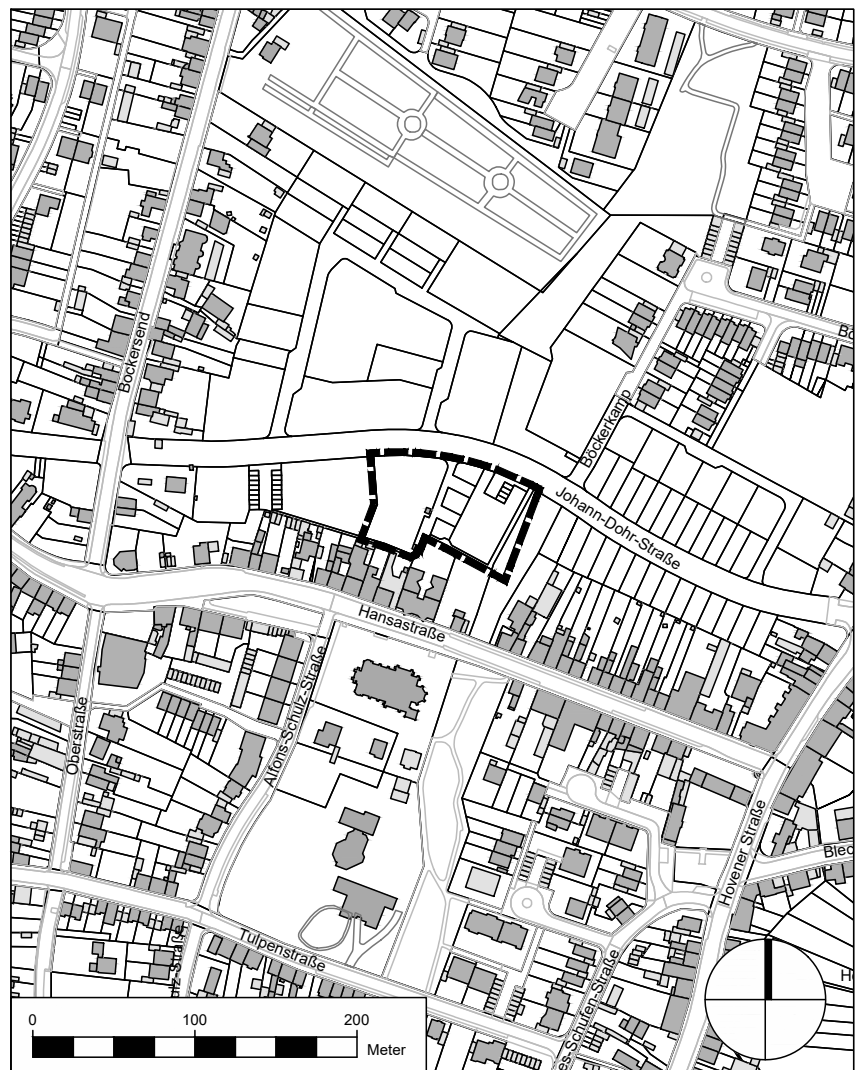
Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab wird die 250. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3052, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden und zwar

Montag bis Donnerstag von
07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Ferner kann der Plan künftig auch über das Geportal der Stadt Mönchengladbach

250. Änderung des Flächennutzungsplans "Johann-Dohr-StraÙe"



© Stadt Mönchengladbach



Abgrenzung des Plangebietes

(www.stadt.mg/geoportal) und über das Landesportal (www.bauleitplanung.nrw.de) eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-

vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die 250. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Mönchengladbach, den 03.09.2024

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Bebauungsplan wird rechtswirksam:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 795/O („Johann-Dohr-Straße“)

Stadtbezirk Ost, Bettrath-Hoven, Gebiet zwischen der Johann-Dohr-Straße und der HansasträÙe (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394):

1. Gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB: [...]
2. Gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB: [...]
3. Den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 795/O gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 795/O beigelegt wird.“

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 795/O mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich Stadtentwick-

lung und Planung, Rathaus Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3052, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden und zwar

Montag bis Donnerstag von
07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag von
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Ferner kann der Plan künftig auch über das Geoportal der Stadt Mönchengladbach (www.stadt.mg/geoportal) und über das Landesportal (www.bauleitplanung.nrw.de) eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Ge-

meinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

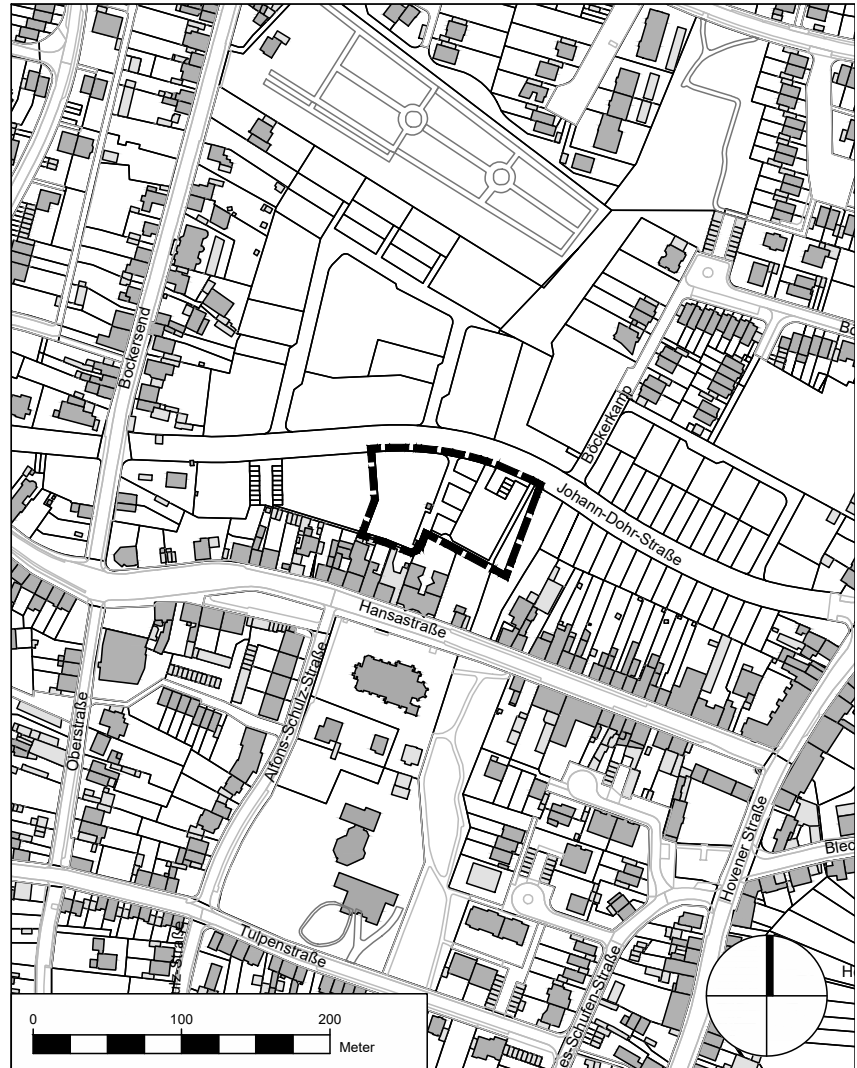
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 795/O gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 03.09.2024

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 795/O "Johann-Dohr-Straße"



© Stadt Mönchengladbach



Abgrenzung des Plangebietes

BEKANNTMACHUNG zur Fischerprüfung im November 2024

Die Untere Fischereibehörde Mönchengladbach führt am 05.11.2024 um 14.00 Uhr im Rathaus Rheydt, 41236 Mönchengladbach, eine Fischerprüfung durch.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind **spätestens** bis zum **07.10.2024** bei der Unteren Fischereibehörde, Ordnungsamt, Verwaltungsgebäude Hauptstr. 168, Zimmer 106, nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefon Nr. 02161-256255, zu stellen. Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 € und ist bei Antragstellung zu bezahlen.

Wie jedes Jahr findet im Vorhinein ein Vorbereitungslerngang statt. Anmeldungen und Fragen zum Kurs bitte an Herrn Straßhöver unter 0157-50396262. Eine Teilnahme am Lerngang ist nicht verpflichtend.

Mönchengladbach im September 2024

Stadt Mönchengladbach
Der OBERBÜRGERMEISTER
- Ordnungsamt -
Untere Fischereibehörde

Öffentliche Zustellung

Frau Sabrina Sperling, *22.01.1988, letzte bekannte Anschrift,

Breitenbachstraße 41, 41065 Mönchengladbach,

kann der **Ablehnungsbescheid** der Stadt Mönchengladbach vom 15.02.2024, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen **51.45.10.1872 - 1873**, nicht zugestellt werden.

Der o. g. Ablehnungsbescheid wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 52**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 28.08.2024

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Öffentliche Zustellung

Herrn Michael Hartung, geb. 10.08.1979, letzte bekannte Anschrift,

Burggrafenstr. 71, 41061 Mönchengladbach,

kann der **Bescheid vom 01.08.2024 über die Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht** der Stadt Mönchengladbach, Versorgungsamt für die Stadt Mönchengladbach und den Kreis Viersen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Geschäftszeichen **42S0693161**, nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW, S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Der Empfänger wird aufgefordert, den Bescheid beim **Versorgungsamt für die Stadt Mönchengladbach und den Kreis Viersen, Verwaltungsgebäude Fließstraße 86 - 88, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 217**, abzuholen bzw. einzusehen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt, als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt können, durch Ablauf von im Bescheid enthaltene Fristen, Rechtsverluste drohen.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach, den 29.08.2024

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Soziales und Wohnen

Im Auftrag
gez. Janz

Öffentliche Zustellung

Frau Yesim Gargin, *09.10.1976, letzte bekannte Anschrift,

Pescherstraße 134, 41065 Mönchengladbach,

kann die **Aufhebung** der Stadt Mönchengladbach vom 24.02.2023, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen **51.45.03.1332/1333**, nicht zugestellt werden.

Die o.g. Rechtswahrungsanzeige wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 158**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 05.09.2024

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

im Auftrag
gez. Neumann

Öffentliche Zustellung

Herr Tolga Tunali, *21.06.1983, letzte bekannte Anschrift,

Lindemannstraße 27, 40237 Düsseldorf,

kann die **Inverzugsetzung** der Stadt Mönchengladbach vom 15.08.2024 und die Rechtswahrungsanzeige der Stadt Mönchengladbach vom 04.09.2024, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen **51.45.10.1896**, nicht zugestellt werden.

Die o.g. Inverzugsetzung als auch Rechtswahrungsanzeige wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 52**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 04.09.2024

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Organisation und IT -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung:

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung von ergänzendem Mobiliar für das Interim Verwaltungsgebäude Santander, Madrider Straße 1, 41069 Mönchengladbach, Teil 2.

Aufteilung in Lose:
Nein

Zulassung von Nebenangeboten:
Nein

Ausführungsfrist:
schnellst möglichst, spätestens 6 Wochen nach Auftragserteilung

Fachliche Auskunft erteilt:
Frau Angeli, Herr Oyen,
Fachbereich Organisation und IT

Vergaberechtliche Auskunft erteilt:
Herr Halbowski, Herr Möller,
Fachbereich Organisation und IT

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform www.evergabe.nrw.de unter der **Vergabenummer "10-2024-021"**.

Ablauf der Angebotsfrist:
23.09.2024, 12:00 Uhr

Angebote sind **ausschließlich** in digitaler Form und in deutscher Sprache über die Vergabepattform **Vergabemarktplatz Rheinland** www.evergabe.nrw.de einzureichen. Über die genannte Plattform erfolgt ebenfalls die Bieterkommunikation.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Eigenerklärungen zur/zum:
- Eigenerklärung über Ausschlussgründe, Vordruck 521
 - Eigenerklärung über Mindestlohn, Vordruck 522

Eignungsnachweis aus dem Leistungsverzeichnis:

- genaue Beschreibung mit Datenleistungsblatt der angebotenen Artikel.

Zuschlagskriterien:
100 % Preis

Bindefrist:
08.11.2024

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Organisation und IT –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Stockholtweg 132, 41238 Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Beschaffung von 4 Feuerwehr-Anhängern mobile Tankstelle (FwA Tankstelle)

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
Bis Ende 2. Quartal 2025

Fachliche Auskunft erteilt:
Frau Stauch, Frau Wilde,
Fachbereich Feuerwehr

Vergaberechtliche Auskunft erteilt:
Herr Halbowski, Herr Möller,
Fachbereich Organisation und IT

Angebote sind ausschließlich digital über die **Vergabepattform Vergabemarktplatz Rheinland** www.evergabe.nrw.de einzureichen. Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem **Vergabemarktplatz Rheinland** www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer "37-2024-021".

Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den **Vergabemarktplatz Rheinland** geführt.

Ablauf der Angebotsfrist:
08.10.2024, 12:00 Uhr

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Eigenerklärung über Ausschlussgründe, gewerberechtliche Voraussetzungen, Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt und der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern, sowie der Beiträge zur Sozialversicherung - Formular 521
- Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue/Mindestarbeitsbedingungen TVgG NRW - Formular 513

Folgende Eignungsnachweise aus dem Leistungsverzeichnis werden gefordert:

- genaue Beschreibung / Datenleistungsblatt des angebotenen Artikels

Die Zuschlagskriterien in der Ausschreibung sind wie folgt festgelegt:

Preis 100%

Bindefrist:
24.01.2025

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. §§ 41, 46 UVgO.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Organisation und IT –

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in einem offenen Verfahren, europaweite Ausschreibung

Ort der Leistung:
Stockholtweg 132, 41238 Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Beschaffung von Beladung für 4 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF 20)

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
1. Beladungssatz: KW 36/2025 (F2306036)
2. Beladungssatz: KW 38/2025 (F230094)
3. Beladungssatz: KW 40/2025 (F230095)
4. Beladungssatz: KW 42/2025 (F230096)

Fachliche Auskunft erteilt:
Frau Stauch, Frau Wilde,
Fachbereich Feuerwehr

Vergaberechtliche Auskunft erteilt:
Herr Halbowski, Herr Möller,
Fachbereich Organisation und IT

Angebote sind ausschließlich digital über die Vergabepattform **Vergabemarktplatz Rheinland** www.evergabe.nrw.de einzureichen. Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem **Vergabemarktplatz Rheinland** www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer "37-2024-015".

Ablauf der Angebotsfrist:
10.10.2024, 12:00 Uhr

Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den **Vergabemarktplatz Rheinland** geführt.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Eigenerklärung über Ausschlussgründe, gewerberechtliche Voraussetzungen, Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt und der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern, sowie der Beiträge zur Sozialversicherung - Formular 521 EU
- Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue/Mindestarbeitsbedingungen TVgG NRW - Formular 513 EU
- Eigenerklärung Sanktionspaket 5 EU - Formular 523 EU

Die Zuschlagskriterien in der Ausschreibung sind wie folgt festgelegt:

Preis 100%

Bindefrist:
24.01.2025

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. §§ 41, 46 UVgO.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Organisation und IT -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Stockholtweg 132, 41238 Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Modernisierung des Abrollbehälters Schaum (AB Schaum)

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
Bis Ende 2. Quartal 2025

Fachliche Auskunft erteilt:
Frau Stauch, Frau Wilde,
Fachbereich Feuerwehr

Vergaberechtliche Auskunft erteilt:
Herr Halbowski, Herr Möller,
Fachbereich Organisation und IT

Angebote sind ausschließlich digital über die Vergabeplattform **Vergabemarktplatz Rheinland** www.evergabe.nrw.de einzureichen. Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer "37-2024-022".

Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland geführt.

Ablauf der Angebotsfrist:
15.10.2024, 12:00 Uhr

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Eigenerklärung über Ausschlussgründe, gewerberechtliche Voraussetzungen, Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt und der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern, sowie der Beiträge zur Sozialversicherung - Formular 521
- Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue/Mindestarbeitsbedingungen TVgG NRW - Formular 513

Die Zuschlagskriterien in der Ausschreibung sind wie folgt festgelegt:
Preis 100%

Bindefrist:
24.01.2025

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. §§ 41, 46 UVgO.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Organisation und IT -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Stockholtweg 132, 41238 Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Beschaffung von Pandemieschutzkleidung und Masken für das Katastrophenschutzlager

Aufteilung in Lose:
Los 1 - Überstiefel und Overall
Los 2 - Schutzkittel
Los 3 - FFP 3 Masken und MNS

Ausführungsfrist:
Bis 31.12.2024

Fachliche Auskunft erteilt:
Frau Stauch, Frau Wilde,
Fachbereich Feuerwehr

Vergaberechtliche Auskunft erteilt:
Herr Halbowski, Herr Möller,
Fachbereich Organisation und IT

Angebote sind ausschließlich digital über die Vergabeplattform **Vergabemarktplatz Rheinland** www.evergabe.nrw.de einzureichen. Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer "37-2024-020".

Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland geführt.

Ablauf der Angebotsfrist:
08.10.2024, 12:00 Uhr

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Eigenerklärung über Ausschlussgründe, gewerberechtliche Voraussetzungen, Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt und der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern, sowie der Beiträge zur Sozialversicherung - Formular 521

- Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue/Mindestarbeitsbedingungen TVgG NRW - Formular 513

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:

- ausführliche Beschreibung und Datenleistungsblätter der angebotenen Artikel.

Die Zuschlagskriterien in der Ausschreibung sind wie folgt festgelegt:
Preis 100%

Bindefrist:
16.12.2024

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. §§ 41, 46 UVgO.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Organisation und IT -

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Oktober 2024 – Dezember 2025
Kreis	
Stadt/ Gemeinde	Mönchengladbach

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum Betreten von Grundstücken im Landesforstgesetz NRW (LFoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstaussweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

*) Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - III B-335-8583 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr - 313-66-75 - v. 5.9.1997).



Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

De-Greiff-Straße 195 • D-47803 Krefeld
Fon: 02151 897-0 • Fax: 02151 897-505
E-Mail: boden@gd.nrw.de
Internet: www.gd.nrw.de

Ihre bodenkundlichen Kontaktpersonen:

Bodenkundliche Landesaufnahme

Dr. Werner, M. Sc.
Fon: +49 (0) 2151 897-356

Fachinformationssystem Bodenkunde

Dipl.-Geow. 'in Welsberg
Fon: +49 (0) 2151 897-201

Beratung Landes- und Regionalplanung, Bodenschutz

Dipl.-Geogr. Dr. Miara
Fon: +49 (0) 2151 897-380

Bodenkarten im Internet (WMS) und WebGIS:

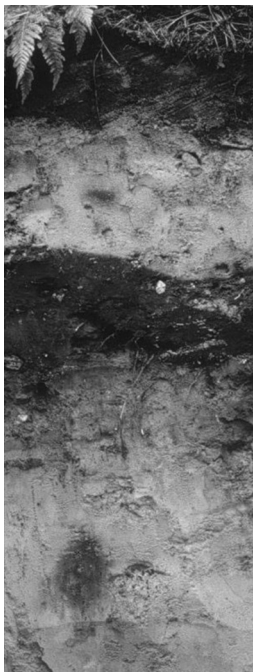
- <https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo.html>
- <https://www.geoportal.nrw>
- oder WMS Dienst einladen unter <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- BK5-Übersichtskarte:
https://www.wms.nrw.de/gd/bk05_uebersichtskarte?
- BK5 Landwirtschaft: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk05l?>
- **WebGIS:** https://www.gd.nrw.de/pr_kd_wms_bk.htm



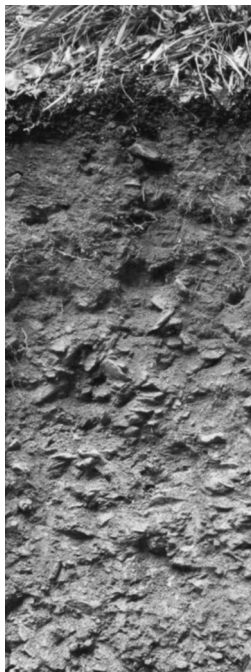
Ihre Kontaktperson vor Ort:

Felix Derenbach
Fon: +49 (0) 2151 897-332
+49 (0) 017687918440

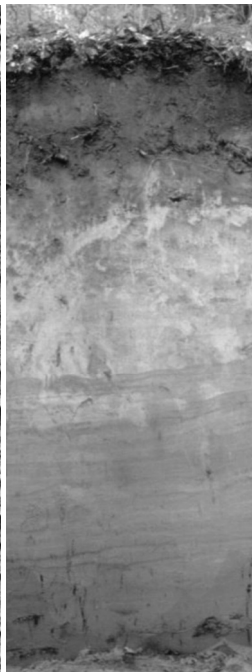
Beispiele unterschiedlicher Böden



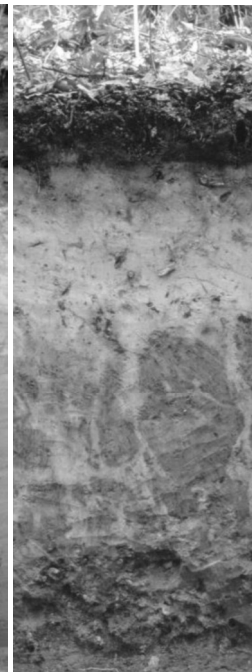
Podsol
(durch säurebedingte
Stoffverlagerung geprägt)



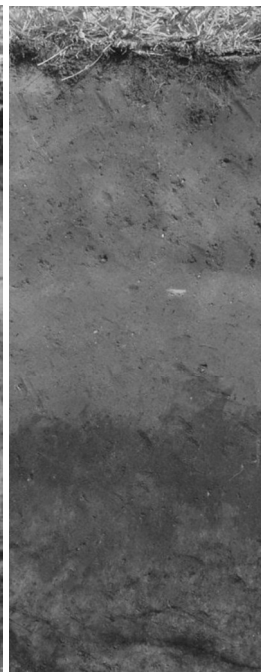
Braunerde
(durch Eisenfreisetzung,
Tonmineralbildung geprägt)



Gley
(durch Grundwasser
geprägt)



Pseudogley
(durch Staunässe
geprägt)



Plaggenesch
(humoser
Bodenaufrag)

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –



Der Geologische Dienst NRW ist die geowissenschaftliche Einrichtung des Landes NRW. Wir erforschen den Untergrund und die Böden in NRW, sammeln alle Geo-Daten und stellen diese in Onlinediensten und Datenportalen frei zur Verfügung. Wir bewerten die Geo-Risiken, überwachen die Erdbebenaktivität und betreiben das Erdbebenalarmsystem NRW. Unsere Daten zum tieferen geologischen Untergrund liefern die Grundlage für die Nutzung von klimafreundlicher Erdwärme und für die Herausforderungen der Nachbergbauzeit. Wir erkunden die wertvollen Rohstoffe von NRW und monitoren ihre Gewinnung für eine nachhaltige und sichere Versorgung. NRW ist reich an Grundwasser, Heilquellen und Mineralwässern. Erschließung und Schutz des kostbaren Wassers gehen nicht ohne unser Know-how und unsere

Daten. Wir beraten und liefern Geo-Daten zum Untergrund: für Gebäude, Straßen, Brücken, Staudämme, Tunnel, Bahngleise und Deponien. Wir unterstützen die Sicherung und Erschließung von herausragenden geowissenschaftlichen Objekten wie Höhlen, Felsen und besonderen Landschaftsformen. Land- und Forstwirtschaft vertrauen auf unsere Bodenkarten, auch für eine klimaangepasste Flächenbewirtschaftung. Geo-Daten sind unverzichtbar – für ein sicheres und lebenswertes NRW!

Bodenkundliche Landesaufnahme und Beratung

Seit langem beschäftigt sich der Geologische Dienst NRW intensiv mit der Kartierung der Böden in Nordrhein-Westfalen. Im Vordergrund stehen die großmaßstäbige Erkundung landwirtschaftlich und forstlich genutzter Standorte und die Bewertung der Böden im Rahmen von Gutachten.

Der Geologische Dienst NRW gewährleistet, dass alle Daten nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen landesweit einheitlich, sachgerecht und objektiv erhoben werden.

Verwendet werden die Bodeninformationen zum Beispiel

- in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Baumartenwahl, Bodenverbesserung, Bodenschutzkalkung, Erosionsschutz)
- bei der Landes- und Bauleitplanung
- bei Naturschutzplanungen (Festsetzung von Schutzgebieten)
- bei wasserwirtschaftlichen Planungen (Wasserschutzgebiete, Grundwasserabsenkungen)
- in der wissenschaftlichen Forschung und im naturkundlichen Unterricht



Geologischer Dienst NRW in Krefeld

Im Rahmen der Bodenuntersuchungen führen die Mitarbeiter*innen des Geologischen Dienstes NRW Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal 2 m Tiefe durch. Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden.

Folgende Gesetze und ministerielle Verordnungen liegen den Arbeiten zugrunde:

- Geologiedatengesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft



Beurteilung der Bodeneigenschaften durch den Geologischen Dienst

Demnach sind die Beschäftigten und Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW berechtigt, Grundstücke – nicht die Gebäude – zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird soweit wie möglich Rücksicht genommen. Falls trotzdem durch die Arbeiten Schäden entstehen, werden diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Über die geplanten bodenkundlichen Kartierungen werden die betroffenen Kreisverwaltungen sowie die zuständigen Landwirtschaftskammern und Regionalforstämter rechtzeitig schriftlich informiert. In der Regel werden die Informationen im Amtsblatt oder durch Aushang veröffentlicht. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass eine persönliche Unterrichtung bei der Vielzahl von Grundstückseigentümer*innen oft nicht möglich ist.

Unterstützen Sie bitte die Arbeiten des Geologischen Dienstes! Sie dienen auch Ihren Interessen!



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (0 21 61) 25-25 65 oder 25-25 64. Das Amts-
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
zustellgebühren beträgt 24,34 EURO, zahlbar im Voraus
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,92
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fach-
bereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen.
Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Post-
stempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: TheissenKopp GmbH, 40789 Monheim am Rhein.

Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt